

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Wittendörp

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V. S. 42.), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 4 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 5 der Kommunalverfassung (KV - MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2004 (GVOBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp in ihrer Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wittendörp vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. die Anlage zur Sondernutzungssatzung wird im Punkt 11 wie folgt geändert:

Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen,
soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:

bei befristete Werbung je Stelltafel		0,50 €pro Tag
bei Dauerwerbung	DIN A 3	5,00 €pro Monat
	DIN A 2	7,50 €pro Monat
	DIN A 1	10,00 €pro Monat
	DIN A0	12,50 €pro Monat

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittendörp, den 12.11.2009

gez.
Nadzeika
Bürgermeister

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust mit Schreiben vom 04.11.2009 als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 StrWG M-V genehmigt.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.